

Zeltplatzordnung

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, auf den gekennzeichneten Flächen*, vor Hütten (außer mit Genehmigung des Hüttenbesitzers und des 1. oder 2. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter) an Badestränden, Durchgängen oder Gehwegen zu zelten.

An allen anderen Stellen ist es erlaubt, bis zu drei Tage (aber nur mit ständiger Anwesenheit) ohne Genehmigung zu zelten. Über einen längeren Zeitraum darf nur mit Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter gezeltet werden.

Ein Zelt ist definiert als ein temporärer Bau, der leicht zerlegbar und transportabel ist und in der Regel aus einer Zelthaut (mit oder ohne Boden) und einer Tragkonstruktion (Gerüst) besteht.

* die entsprechenden Flächen sind auf der Karte im kleinen Vereinsheim rot gekennzeichnet. Die Karte befindet sich auch auf unserer Homepage unter dem Punkt „die Angelei“.

